

Einführung einer getrennten Abwassergebühr
Einführung einer getrennten Abwassergebühr



Kommunalbetriebe
Neustadt an der Aisch

Markgrafenstr. 24
91413 Neustadt a. d. Aisch

KOMMUNAL
BETRIEBE



Inhaltsverzeichnis

Wo finde ich was ?

Vorwort Seite 2

Die getrennte Abwassergebühr

- Grundlegende Informationen Seite 3
- Verfahren zur Einführung Seite 4
- Flächenbewertung - Regenwassernutzungsanlagen Seite 5
- Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung Seite 6
- Beispiele Seite 7
- Beispiel 1 - Grundstück mit Einfamilienhaus / 3 Personen Seite 8
- Beispiel 2 - Verbrauchermarkt / gewerblich Seite 9
- Die Praxis Seite 10

Vorwort

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

die Gewässerqualität in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren dank hoher Investitionen in neue und erneuerte Kläranlagen und Kanäle ganz erheblich verbessert. Auch in unserer Stadt haben wir in den letzten 20 Jahren viele Millionen Euro dafür ausgegeben.

In der Regel wurde für das Ableiten und Reinigen von Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils ein Einheitsgebührensatz festgesetzt und auch bei uns berechnet sich zurzeit die Höhe der Abwassergebühr nach der Menge des bezogenen Frischwassers.

Die Anwendung dieses reinen „Frischwassermaßstabs“ ist von der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Entscheidung vom 31.3.2003, Az: 23 B 02.1936 und vom 17.2.2005, Az: 23 BV 04.1729) mittlerweile aber verworfen worden.

Es muss angesichts der gegebenen Rechtslage nun auch die Stadt Neustadt a. d. Aisch diese Trennung der Gebührenmaßstäbe nach Schmutz- und Abwasser einführen und wird dies zum nächsten Jahreswechsel tun und damit die Gebühr verursacherbezogen neu ordnen. Dabei bedeutet diese Aufspaltung keine Erhöhung des Gesamtgebührenaufkommens, sondern bewirkt ausschließlich eine gerechtere Verteilung der Entsorgungskosten, also entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Derjenige, der dem Kanal durch wenige bebaute, wenige befestigte und versiegelte Flächen geringe Mengen von Niederschlagswasser zuführt und somit eine geringere Dimensionierung des Abwassersystems in Anspruch nimmt, zahlt deutlich weniger als derjenige, dessen Grundstück große bebaute und versiegelte Flächen hat.

Neben einer verbesserten Gebührengerechtigkeit und einer ökologischen Zielsetzung im Umgang mit dem überaus kostbaren Gut Wasser ergibt sich für jeden Bürger ein finanzieller Spar-Anreiz, das Niederschlagswasser vermehrt auf dem Grundstück versickern zu lassen.

Für eine möglichst kostengünstige Umstellung auf diese „Gesplittete Abwassergebühr“ brauchen wir Ihre Hilfe.

Auf den nächsten Seiten dieser Broschüre finden Sie ausführliche Erläuterungen zum weiteren Vorgehen bei der erforderlichen Ermittlung der jeweiligen Flächen. Sollten Sie dazu Fragen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Seite.

Herzlichen Dank für Ihr Mitwirken.



Ihr
Klaus Meier
1. Bürgermeister



Ihr
Karl-Heinz Kolb
Vorstand Kommunalbetriebe Neustadt a. d. Aisch

Grundlegende Informationen

Was ist die getrennte Abwassergebühr ?



Ursprünglich wurden die Abwasserkanäle zur Ableitung des Schmutzwassers gebaut. Die Ableitung von Niederschlagswasser spielte kaum eine Rolle.

Mit zunehmender Flächenversiegelung in den vergangenen Jahren musste auch Niederschlagswasser abgeführt werden. Hierzu wurden die bereits vorhandenen Abwasserkanäle benutzt und die Kapazitätsgrenze der Kanäle schnell erreicht. Zur Ableitung des Schmutzwassers reichten verhältnismäßig geringe Rohrdimensionen aus. Für das Niederschlagswasser mussten die Abwasserkanäle aber in ihrer Dimension wesentlich vergrößert werden, in den Kanalnetzen mussten auch Sonderbauwerke wie Regenüberlaufbecken oder Ähnliches installiert werden.

Dies führte zu erheblichen Kosten für die Netzbetreiber. Die zur Deckung der Kosten erhobene Abwassergebühr beruht aber ausschließlich auf dem Frischwassermessstab. Das heißt, für jeden bezogenen Kubikmeter Trinkwasser werden in Neustadt a. d. Aisch derzeit z. B. 3,44 € Abwassergebühr berechnet. Dabei wird nicht danach unterschieden, wie viele befestigte Flächen auf den einzelnen Grundstücken tatsächlich an die Kanalisation angeschlossen sind.

Die Struktur der angeschlossenen Grundstücke (z. B. ein Ein- oder Vierpersonenhaushalt, Grundstück mit Einfamilienhaus oder der Parkplatz eines Verbrauchermarktes) wird dabei nicht berücksichtigt.

Diese Spaltung der Abwassergebühr bedeutet keine Gebührenerhöhung, sondern bewirkt ausschließlich eine genauere Verteilung der Entsorgungskosten.

Hier soll die Einführung der getrennten Abwassergebühr für **mehr Gerechtigkeit** sorgen. Dies geschieht durch Einführung eines zweiten Verteilungsmaßstabes. Ein Verteilungsmaßstab berücksichtigt das häusliche Schmutzwasser und wird wie bisher über die Menge an bezogenem Trinkwasser abgerechnet. Der zweite Teil ist eine Gebühr, die für die Einleitung von Niederschlagswasser erhoben wird. Abgerechnet wird hier über die auf dem Grundstück vorhandenen versiegelten Flächen.

Berücksichtigt werden natürlich nur die Flächen, die tatsächlich an den Kanal angeschlossen sind. Das Gebührenaufkommen wird insgesamt **nicht steigen**, die Kosten werden **nur genauer** umgelegt.

Das neue Gebührensystem trägt dem **Verursacherprinzip** Rechnung. Derjenige, der dem Kanal durch wenig bebaute, befestigte und versiegelte Flächen geringe Mengen von Niederschlagswasser zuführt und somit eine geringere Dimensionierung des Sammlersystems in Anspruch nimmt, zahlt deutlich weniger als derjenige, dessen Grundstück große, bebaute und versiegelte Flächen hat.

Verfahren zur Einführung

Die Stadt Neustadt a. d. Aisch erzielt durch die getrennte Abwassergebühr keine Mehreinnahmen. Es handelt sich lediglich um eine verursachergerechtere Umverteilung der entstandenen Kosten.

Auch die Stadt Neustadt a. d. Aisch selbst wird mit Niederschlagswassergebühren für ihre versiegelten und befestigten Flächen, die an den Kanal angeschlossen sind, belastet.

Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet ?

Grundlage für die Neuberechnung der getrennten Abwassergebühr ist die Erhebung der bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die direkt oder indirekt in die Kanalisation entwässern (siehe auch Beispiele auf den Seiten 6 und 7).

Hierzu wurde das Verfahren der Selbstauskunft auf Basis der amtlichen digitalen Flurkarte gewählt. Dieses funktioniert folgendermaßen:

Die Stadt Neustadt a. d. Aisch hat aus der amtlichen digitalen Flurkarte (DFK) für jedes Grundstück (auch öffentliche Grundstücke) die bebauten Flächen erfassen lassen. Diese Flächen wurden in einen sogenannten Selbstauskunftsbogen übernommen.

Dieser Selbstauskunftsbogen wird den Gebührenschuldern zur Kontrolle zugesandt. In dem Selbstauskunftsbogen muss angegeben werden, welche der ermittelten bebauten Flächen tatsächlich in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässern. Weiterhin müssen zusätzlich die befestigten Flächen (Bodenflächen) aufgeführt werden, die ebenfalls in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässern.



Hilfe hierzu können die Bürger im extra dafür eingerichteten Informationsbüro erhalten. Öffnungszeiten sowie Ansprechpartner werden zur entsprechenden Zeit veröffentlicht.

Der bestätigte oder geänderte Berechnungsbogen wird dann ausgewertet. Berechnungsbögen, die von den Gebührenscheidnern nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit abgegeben werden, werden geschätzt.

Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?

Gebührenpflichtig sind alle bebauten, befestigten und versiegelten Flächen, die direkt in die Kanalisation entwässern.

- Unter der bebauten Fläche versteht man die Gebäudegrundflächen.
- Befestigte und versiegelte Flächen sind alle Straßen, Wege, Terrassen und Plätze, deren Belag aus wasserundurchlässigem Material besteht.
- Flächen, die direkt in die Kanalisation entwässern, haben einen eigenen Anschluss. Bei Dachflächen die Dachrinnen und bei Hofflächen die Gullys.
- Flächen die indirekt in die Kanalisation entwässern, haben keinen eigenen Anschluss. Dies können bspw. Garagenzufahrten sein, die über Gefälle zur Straße hin entwässern.

Flächenbewertung

Regenwassernutzungsanlagen

Werden alle versiegelten Flächen gleich bewertet ?

Nein! Die künftige Gebührensatzung wird die Art der Flächenbefestigung sehr deutlich unterscheiden. Es soll nach folgenden Versiegelungsarten unterschieden werden; es sollen folgende Faktoren gelten:

Flächenart	Faktor
Dächer	
- Dachflächen ohne Begrünung	1,00
- Kiesschüttdächer	0,50
- Gründächer	0,30
Befestigte Flächen	
- Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserdurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss	1,00
- Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand oder Splitt verlegt. Fester befahrbarer Kiesbelag.	0,60
- Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine und lockere Kies oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen	0,40
- Rasengittersteine	0,20

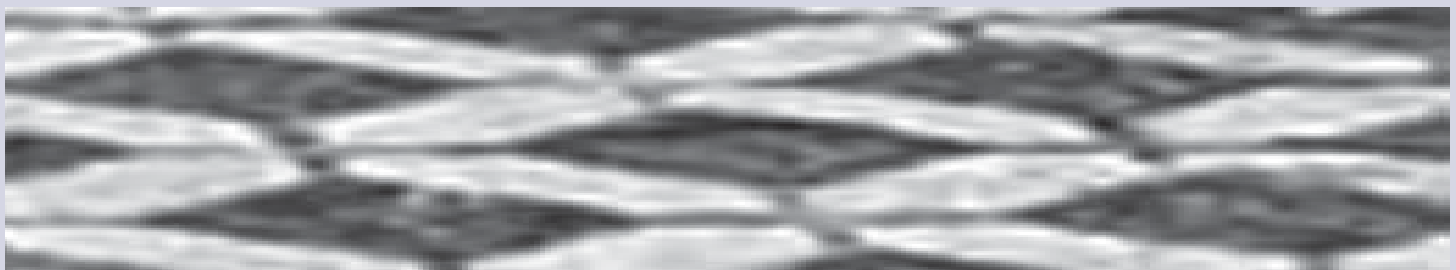
Die künftige Satzungsregelung sieht vor, dass für versiegelte **Flächen anderer Art** diejenige Versiegelungsart gilt, die der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

Wie werden Regenwassernutzungsanlagen behandelt?

Bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Grundstücksflächen sollen die Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz bleiben, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen gesammelt und anschließend auf dem Grundstück zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung, Betreiben von Waschmaschinen etc.) verwendet wird.

Es sollen folgende Regelungen gelten:

- Berücksichtigt werden Zisternen oder vergleichbare Behältnisse mit einem bestimmten Mindest Fassungsvermögen von 2m³ sowie vorhandenem Notüberlauf an die Kanalisation.
- Bei Behältnissen ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage werden die hierüber entwässerten Flächen **nicht** herangezogen.



Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung

Bisherige und zukünftige Berechnung

Bisherige Berechnung:

Die bisherige Abwassergebühr in der Stadt Neustadt a. d. Aisch wird nach dem sogenannten einheitlichen Verteilungsmaßstab berechnet. Hierfür wird der jährliche Trinkwasserverbrauch herangezogen. Dieser beträgt bei der Stadt Neustadt a. d. Aisch ca. 700.000 Kubikmeter (m³). Hierfür werden derzeit 3,44€ pro m³ in Rechnung gestellt. Dieser Einheitspreis ergibt sich aus den Gesamtkosten von ca. 2,4 Mio. € den die Stadt Neustadt a. d. Aisch auf den Verbrauch (700.000 m³) umzulgen hat.

Bisherige einheitliche Berechnung:

$$2.400.000 \text{ €} / 700.000 \text{ m}^3 = 3,44 \text{ €/m}^3$$

In diesen 3,44 € sind zur Zeit auch die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagwassers der privaten Grundstücke mit eingerechnet. Diese werden in Zukunft separat ausgewiesen.



Zukünftige fiktive Berechnung:

Die zukünftige Abwassergebühr in der Stadt Neustadt a. d. Aisch wird die Gesamtkosten von ca. 2,4 Mio. € auf zwei Verteilungsmaßstäbe aufteilen. Weiterhin auf einen an dem Trinkwasserverbrauch orientierten m³-Preis, sowie an einem m² - Preis, der sich an der kanalwirksamen versiegelten Fläche orientiert.

Fiktives Berechnungsbeispiel:

$$2.400.000 \text{ €} \times 0,80 = 1.920.000 \text{ €}$$

(80% entspricht ca. dem Kostenanteil der Schmutzwasserbeseitigung)

$$2.400.000 \text{ €} \times 0,20 = 480.000 \text{ €}$$

(20% entspricht ca. dem Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung.)

Daraus ergeben sich folgende fiktive Gebührensätze für die zukünftige Berechnung:

Schmutzwassergebühr:

$$1.920.000 \text{ €} / 700.000 \text{ m}^3 = 2,74 \text{ €/m}^3$$

Niederschlagswassergebühr:

$$480.000 \text{ €} / 850.000 \text{ m}^2 = 0,56 \text{ €/m}^2$$

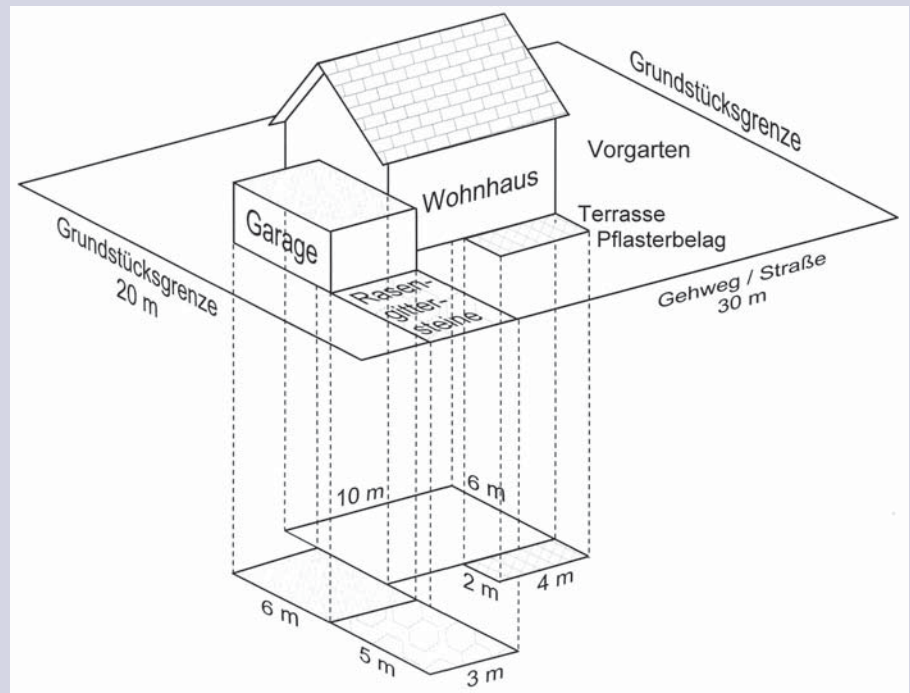
(Die 850.000 m² ergeben sich aus einer durchschnittlichen kanalwirksamen Versiegelungsfläche von 170 m² pro Grundstück. Insgesamt werden in der Stadt Neustadt a. d. Aisch ca. 5.000 Grundstücke angeschrieben.)

Die Beispiele

Wir wollen dies an zwei fiktiven Beispielen verdeutlichen:

Die in den Beispielen angegebenen Gebührensätze für die neue getrennte Abwassergebühr sind **fiktiv angenommen**.

Die Stadt Neustadt a. d. Aisch wird andere Gebührensätze haben. Aussagen zur Gebührenverteilung können derzeit noch nicht getroffen werden. Erst nach Beteiligung der Bürger mittels des Selbstauskunftsverfahrens können Aussagen getroffen werden.



1. Beispiel - (vgl. Seite 6)

Ein Drei-Personen-Haushalt verbraucht jährlich 110 m^3 Trinkwasser und verfügt über eine anrechenbare versiegelte Fläche von 72 m^2 . Nach der aktuellen Gebührenregelung sind bei einem Gebührensatz von $3,44 \text{ €/m}^3$ jährlich $378,40 \text{ €}$ zu entrichten. Eine Oberflächenwassergebühr wird nicht berücksichtigt.

Bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr werden bei einem angenommenen Gebührensatz von $2,74 \text{ €/m}^3$ zukünftig nur noch $301,40 \text{ €}$ für das Schmutzwasser zu entrichten sein.

Zusätzlich muss für die auf dem Grundstück angeschlossenen befestigten Flächen (72 m^2) die Oberflächenwassergebühr berechnet werden. Bei einem angenommenen Gebührensatz von $0,56 \text{ €/m}^2$ wären dies $40,32 \text{ €}$. Insgesamt hätte der Haushalt $341,72 \text{ €}$ Abwassergebühren zu entrichten. Die Differenz beträgt $36,68 \text{ €}$.

2. Beispiel – (vgl. Seite 7)

Ein Verbrauchermarkt hat - wie das Einfamilienhausgrundstück aus Beispiel 1 - einen jährlichen Trinkwasserverbrauch von 110 m^3 und verfügt über eine anrechenbare versiegelte Fläche von 980 m^2 . Nach der bisherigen Regelung entrichtet auch er jährlich $378,40 \text{ €}$ Abwassergebühr. Es wird aber nicht berücksichtigt, dass der Verbrauchermarkt eine wesentlich größere versiegelte und am Kanal angeschlossene Fläche besitzt.

Nach Einführung der getrennten Abwassergebühr wird zusätzlich eine Oberflächenwassergebühr erhoben. Bei einer angeschlossenen Fläche von 980 m^2 und einem angenommenen Gebührensatz von $0,56 \text{ €/m}^2$ sind das $548,80 \text{ €}$. Zuzüglich der $301,40 \text{ €}$ Schmutzwassergebühr müsste der Verbrauchermarkt jährlich $850,20 \text{ €}$ Abwassergebühr entrichten. Die Differenz beträgt $471,80 \text{ €}$.

Beispiel 1

Grundstück mit Einfamilienhaus, drei Personen

Allgemeine Angaben

Wasserverbrauch :

Drei-Personen-Haushalt Frischwasserverbrauch **110 m³ / Jahr**

Befestigte Flächen

Flächenart	Größe in m ²	kanalwirksam	Berechnungsfaktor	gebührenpflichtig
Hausdach (Ziegeldach)	60,00	60,00	1,0	60,00 m ²
Garagendach (Kiesschüttdach)	18,00	18,00	0,5	9,00 m ²
Garagenzufahrt (Rasengittersteine)	15,00	15,00	0,2	3,00 m ²
Terrasse (Pflaster ohne Fugenverguss)	8,00	0,00	0,0	0,00 m ²

gebührenpflichtige Fläche: 72 m²

Berechnung der Abwassergebühr

bisherige Gebührenberechnung	zukünftige fiktive Gebührenberechnung
Schmutzwassergebühr Frischwasserverbrauch: 110 m ³ Schmutzwassergebühr: 3,44 €/m ³ Summe Schmutzwassergebühr: $110 \text{ m}^3 * 3,44 \text{ €/m}^3 = 378,40 \text{ €}$	Schmutzwassergebühr Frischwasserverbrauch: 110 m ³ Schmutzwassergebühr: 2,74 €/m ³ Summe Schmutzwassergebühr: $110 \text{ m}^3 * 2,74 \text{ €/m}^3 = 301,40 \text{ €}$
Niederschlagswassergebühr bisher nicht berechnet	Niederschlagswassergebühr gebührenpflichtige Fläche: 72 m ² Oberflächengebühr: 0,56 €/m ² Summe Oberflächengebühr: $72 \text{ m}^2 * 0,56 \text{ €/m}^2 = 40,32 \text{ €}$
Gesamtsumme Abwassergebühr: 378,40 €	Gesamtsumme Abwassergebühr: 341,72 €

Beispiel 2

Verbrauchermarkt, gewerblich

Allgemeine Angaben

Wasserverbrauch :

Frischwasserverbrauch **110 m³ / Jahr**

Befestigte Flächen

Flächenart	Größe in m ²	kanalwirksam	Berechnungsfaktor	gebührenpflichtig
Dach (Trapezblech)	300,00	300,00	1,0	300,00 m ²
Parkplatz (Pflaster ohne Fugenverguss)	800,00	800,00	0,6	480,00 m ²
sonstige Flächen (Asphalt / Beton)	200,00	200,00	1,0	200,00 m ²

gebührenpflichtige Fläche: 980 m²

Berechnung der Abwassergebühr

bisherige Gebührenberechnung	zukünftige fiktive Gebührenberechnung
Schmutzwassergebühr Frischwasserverbrauch: 110 m ³ Schmutzwassergebühr: 3,44€/m ³ Summe Schmutzwassergebühr: $110 \text{ m}^3 * 3,44 \text{ €/m}^3 = 378,40 \text{ €}$	Schmutzwassergebühr Frischwasserverbrauch: 110 m ³ Schmutzwassergebühr: 2,74 €/m ³ Summe Schmutzwassergebühr: $110 \text{ m}^3 * 2,74 \text{ €/m}^3 = 301,40 \text{ €}$
Niederschlagswassergebühr bisher nicht berechnet	Niederschlagswassergebühr gebührenpflichtige Fläche: 980 m ² Oberflächengebühr: 0,56 €/m ² Summe Oberflächengebühr: $980 \text{ m}^2 * 0,56 \text{ €/m}^2 = 548,80 \text{ €}$
Gesamtsumme Abwassergebühr: 378,40 €	Gesamtsumme Abwassergebühr: 850,20 €

Die Praxis

Jeder Gebührenschuldner erhält einen Erhebungsbogen zur Selbstauskunft, auf dem alle Gebäudeflächen seines Grundstückes aufgeführt sind. Es besteht die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen, Einzelfälle zu klären und eventuelle Berichtigungen einzubringen, sowie die Ergänzung von befestigten Flächen vorzunehmen. Dazu wird im Bürgerbüro der Stadt Neustadt a. d. Aisch ein Informationsbüro eingerichtet. Natürlich können die Änderungsanträge auch schriftlich vorgebracht werden. Die Selbstauskunftsunterlagen werden grundstücksbezogen maschinell erstellt. Die angegebenen Grundstücke entsprechen den Eintragungen im Grundbuch. Wer Eigentümer mehrerer Grundstücke ist, erhält entsprechend mehrere Selbstauskunftsunterlagen.

Erst nachdem alle Berichtigungen eingearbeitet wurden, erhalten die Grundstückseigentümer die Gebührenbescheide.

Ihre Mitarbeit ist erforderlich, weil ...

1. es Gebäudeflächen gibt, die nicht in die gemeindliche Kanalisation entwässern,
2. es Gebäudeflächen gibt, die über eine Zisterne oder ein vergleichbares Behältnis in die gemeindliche Kanalisation entwässern,
3. keine sicheren Aussagen zur Versiegelungsart der angeschlossenen Flächen getroffen werden können,
4. die befestigten Flächen (Bodenflächen) nicht der amtlichen digitalen Flurkarte zu entnehmen sind.



Ihre Ansprechpartner für Fragen und Anregungen erreichen Sie unter:

Tel. (09161) 666 - 900 oder

Tel. (09161) 666 - 901

E-Mail: splitting-info@neustadt-aisch.de

Internet: www.neustadt-aisch.de

Sprechzeiten des Informationsbüros:

KW 28 (12.07.- 16.07.2010)

KW 29 (19.07 - 23.07.2010)

KW 30 (26.07.- 30.07.2010)

Montag - Mittwoch: 09:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 10:00 – 20:00 Uhr

Freitag: 09:00 – 18:00 Uhr

Ort des Informationsbüros:

**Stadt Neustadt a. d. Aisch,
Würzburger Str. 33 - 1. OG, Raum 16,
91413 Neustadt a. d. Aisch**



Kommunalbetriebe
Neustadt an der Aisch

Markgrafenstr. 24
91413 Neustadt a. d. Aisch

**KOMMUNAL
BETRIEBE**

